

# RS Vwgh 1989/12/13 88/13/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §184 Abs1;

EStG 1972 §16 Abs1 Z8;

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §7 Abs1;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1990/12,13;

## Rechtssatz

Die von der Abgabenbehörde im konkreten Fall vorgenommene Schätzung des auf Grund und Boden entfallenden Anteiles des Gesamtkaufpreises mehrerer vom Käufer vermieteter Eigentumswohnungen durch Heranziehung des vor 20 Jahren vom Erbauer der Eigentumswohnungen für den Kauf des Grundstückes gezahlten Quadratmeterpreises und dessen Aufwertung auf Grund des Verbraucherpreisindex stellen keine geeignete Schätzungsmethode für den Wert von Grund und Boden dar, da einerseits ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Verbraucherpreise und dem Wert des gegenständlichen Grundstückes nicht erkennbar ist und es sich andererseits bei dem genannten Grundstück zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vor 20 Jahren um ein Ackergrundstück handelte, welches in der Folge bis zur Errichtung der Eigentumswohnungen durch Umwidmung und Aufschließung wesentlich an Wert gewonnen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130056.X03

## Im RIS seit

13.12.1989

## Zuletzt aktualisiert am

01.03.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)